

Preisliste Nr. 2	Wollkammzug aus einer Provenienz, stichelhaarfrei aus Cap- und australähnlichen Wollen
Preisliste Nr. 3	Wollkammzug aus einer Provenienz, stichelhaarfrei aus Südamerika-, Neuseeland-, sowjetischen und sonstigen Wollen
Preisliste Nr. 4	Wollkammzug aus einer Provenienz, stichelhaarfrei aus DDR- und ähnlichen Wollen
Preisliste Nr. 5	Wollkammzug, stichelhaarhaltig aus Wollen aller Provenienzen, hell und meliert
Preisliste Nr. 6	Kamelhaar- und Mohair-Kammzug
Preisliste Nr. 7	Chemiefaser-Kammzug und Chemiefaser-Konverterband
PEV	Bestimmung zur Bildung von Industrieabgabepreisen für Kammzüge und Konverterband.“

Diese Preislisten und die PEV sind um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industriepreise sowie um die gemäß § 7 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industriepreise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Industrieabgabepreise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 30. Mai 1983

**Der Minister
für Leichtindustrie**

I. V.: Werner
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

Halbritter
Minister

³ Diese Preislisten werden vom VEB Kombinat Wolle und Seide, 9612 Meerane, Leipziger Straße 32-34, den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

**Anordnung Nr. Pr. 221/1¹
zur Bildung der Industriepreise für die Veredlung
von Spinnstoffen, Garnen, Seiden und Zwirnen sowie
von Bändern und Gurten
vom 30. Mai 1983**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 221 vom 30. März 1977 zur Bildung der Industriepreise für die Veredlung von Spinnstoffen, Garnen, Seiden und Zwirnen sowie von Bändern und Gurten (Sonderdruck Nr. 901 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Leistungen der Schlüsselnummern^{1 2}

aus

19 61 00 00 Veredlung von losen Spinnstoffen (Flocke),
Kabel, Kammzug und Konverterband

¹ Anordnung Nr. Pr. 221 vom 30. März 1977 (Sonderdruck Nr. 901 des Gesetzblattes)

² Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog der Deutschen Demokratischen Republik, Teil V, Neudruck 1974 einschließlich der 1. bis 7. Ergänzung - Stand 1. Januar 1983.

aus
19 62 00 00 Veredlung von Garnen, Seiden und Zwirnen

aus

19 66 00 DO — Veredlung von Bändern und Gurten
— Veredlung von - Handstrickzwirnen, Näh-,
Stopf-, Stick- und Häkelgarnen und -zwirnen

gelten die nach dieser Anordnung zu ermittelnden Industriepreise.“

§ 2

Der § 3 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die Preiserrechnungsvorschrift gemäß Abs. 1 wird um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Teilpreisenormative sowie um die gemäß § 7 Abs. 3 mit Preiskarteiblättern herausgegebenen Teilpreisenormative geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Teilpreisenormative werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Industriepreise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 30. Mai 1983

**Der Minister
für Leichtindustrie**

I. V.: Werner
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

Halbritter
Minister

**Anordnung Nr. Pr. 222/2¹
über die Industriepreise für Handstrick-,
Leinen-, Industrie- und Polyamidzjvirne
vom 30. Mai 1983**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 222 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Handstrick-, Leinen-, Industrie- und Polyamidzjvirne (Sonderdruck Nr. 902 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die PEV Nr. 1 und die Preisliste Nr. 2 werden um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industriepreise sowie um die gemäß § 8 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industriepreise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Industrieabgabepreise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

§ 2

Der § 5 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) für den Produktionsmittelhandel

- Großhandelsaufschlag im Lagergeschäft 5%
- Großhandelsaufschlag im Streckengeschäft 5%,“

¹ Anordnung Nr. Pr. 822/1 vom 80. März 1978 (Sonderdruck Nr. 861 des Gesetzblattes)